C/2024/1898

27.2.2024

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/756 des Rates, und der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/757 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen unterliegen

(C/2024/1898)

Der Person, die in den Anhängen I und III des Beschlusses (GASP) 2015/1333 des Rates [1], durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/756 des Rates, und in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates [2], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/757 des Rates [3] zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/44 [4] über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen, aufgeführt ist, wird Folgendes mitgeteilt:

Am 31. Januar 2024 hat der Ausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, der gemäß der Resolution 1970 (2011) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzt wurde, den Eintrag zu einer Person, die restriktiven Maßnahmen unterliegt, geändert.

Die betroffene Person kann bei dem gemäß Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) des VN-Sicherheitsrats eingesetzten VN-Ausschuss jederzeit unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Focal Point for De-listing
Security Council Subsidiary Organs Branch
Room DC2 2034
United Nations
New York, N.Y. 10017
United States of America

Weitere Einzelheiten siehe: https://www.un.org/securitycouncil/sanctions/1970

Auf den Beschluss der Vereinten Nationen hin hat der Rat der Europäischen Union den Eintrag zu einer Person, die den restriktiven Maßnahmen gemäß dem Beschluss (GASP) 2015/1333, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/756, und der Verordnung (EU) 2016/44, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/757, unterliegt, geändert.

Die betroffene Person wird darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang IV der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/757 des Rates) beantragen kann, dass ihr die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 9 der Verordnung).

Die betroffene Person kann beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; ein entsprechender Antrag ist an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD RELEX 1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

[1] ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 34.
[2] ABl. L, 2024/756, 27.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/756/oj.
[3] ABl. L 12 vom 19.1.2016, S. 1.
[4] ABl. L, 2024/757, 27.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl//2024/757/oj.

Die betroffene Person wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten kann.